



Herznach-Ueken
Typisch Staffeleggtal.

Richtlinien Nutzung öffentliche Gebäude und Anlagen

Herznach-Ueken

Stand 01.02.2025

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Personenbezeichnungen	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Zuständigkeiten	4
II. Bestimmungen für alle Anlagen	5
§ 4 Vorrang Nutzung der Anlagen	5
§ 5 Einschränkungen Anlagennutzung	5
§ 6 Nutzungsgebühren	5
§ 7 Hunde	6
§ 8 Herrichten der Anlagen	6
§ 9 Sorgfaltspflicht, Haftung	6
§ 10 Emissionen	6
§ 11 Abstellen von Fahrzeugen	6
§ 12 Fundgegenstände	6
§ 13 Proben vor grösseren Anlässen	7
§ 14 Fluchtwege, Brandschutz, Notausgänge, Durchgänge zwischen Sitzreihen	7
§ 15 Dekorationen	7
§ 16 Wirtebewilligung	7
§ 17 Feuerwache	8
§ 18 Abfall	8
§ 19 Abräumen, Reinigung	8
§ 20 Übergabe, Abgabe	8
§ 21 Schlüsselverwaltung	8
§ 22 Zutritt zu den Räumen	9
§ 23 Inspizieren von Anlässen	9
III. Bestimmungen für einzelne Gebäude, Räume, Plätze	9
§ 24 Maximale Personenzahl Anlagen,	9
§ 25 Bühnen	9
§ 26 Böden	9
§ 27 Feuerstellen, Unterstand Hüstel, Unterstand Ueken	10
§ 28 Schützenstuben Ortsteile Ueken und Herznach	10
IV. Bestimmungen für Mobiliar	10
§ 29 Turngeräte	10
§ 30 Küchen- und Geschirrinventar	10
§ 31 Mobiliar in den Anlagen	10
§ 32 Festgarnituren	11

V. Schlussbestimmungen	11
§ 34 Rechtsmittel	11
§ 35 Strafbestimmungen	11
§ 36 Beschluss, Inkrafttreten, Aufhebung alter Regelungen	11
VI. Nutzungsgebühren (Anhang)	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenbezeichnungen

¹ Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

² Personen, Institutionen, Vereine, Organisationen und sonstige Dritte, welche Anlagen der Gemeinde Herznach-Ueken mit Bewilligung nutzen, werden in der Folge als Nutzer bezeichnet.

§ 2 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die temporäre Nutzung folgender Räumlichkeiten, Gebäude, Mobilien und Plätze in der Gemeinde Herznach-Ueken (nachfolgend Anlagen genannt):

- a) Gemeindehaus Ortsteil Herznach (inkl. Gemeindesaal, Office und Militärküche);
- b) Gemeindehaus Ueken
- c) Öffentliche Abstellplätze;
- d) Schulanlagen Herznach (inkl. Nebenräume, Aussenanlagen und Turnhalle);
- e) Schulanlagen Ueken (inkl. Aussenanlagen, Mehrzweckhalle und Mehrzweckraum);
- f) Altes Schulhaus 1898 Herznach (soweit temporäre Räumlichkeiten zur Verfügung stehen);
- g) Gemeindeeigene Festgarnituren (Lager Gemeinde / Werkhof);
- h) Gemeindeeigene Scherenzelte (Lager turnende Vereine).
- i) Grillplätze
- j) Feuerwehrmagazin (Schutzräume)

³ Über Mietverträge bzw. Verträge über die Gebrauchsleihe für gemeindeeigene Anlagen entscheidet der Gemeinderat, gestützt auf die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Darunter fällt insbesondere das Dauerparken, die Miete und/oder Überlassung von Räumen zur ausschliesslichen, alleinigen Nutzung und drgl.

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Die Gemeindeverwaltung Herznach-Ueken ist für die Bewilligung der temporären Nutzung von gemeindeeigenen Anlagen zuständig. Der jeweils zuständige Mitarbeiter des Unterhaltsbetriebes (UHB) entscheidet über allfällige Nutzungseinschränkungen von Anlagen (vgl. hierzu die nachfolgenden Bestimmungen in diesen Richtlinien).

² Während des ordentlichen Schulunterrichts (Montag – Freitag 07.30 – 17.00 Uhr) erteilt die Gemeindeverwaltung Bewilligungen nur nach Rücksprache mit der Schulleitung, soweit Schulliegenschaften, Sportplätze und Turnhallen betroffen sind.

³ Benützungsgesuche sind über das von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellte Reservationssystem vor der Benützung einzureichen.

⁴ Für das Inkasso der Nutzungsgebühren ist die Abteilung Finanzen der Gemeinde Herznach-Ueken zuständig.

⁵ Für die Durchführung von grösseren Anlässen ist vorab ein geeignetes Konzept zu erstellen. Das Konzept ist samt einer Stellungnahme der Regionalpolizei oberes Fricktal und, wo notwendig, zur Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung einzureichen.

II. Bestimmungen für alle Anlagen

§ 4 Vorrang Nutzung der Anlagen

¹ Schulliegenschaften, Sportplätze und Turnhallen werden in erster Linie durch die Schule selbst, während der ordentlichen Unterrichtszeiten, genutzt.

² Die Gemeinde selbst hat gegenüber Vereinen und Dritten Nutzungsvorrang für alle Anlagen.

³ Alle Anlagen können, unter Berücksichtigung der Nutzungseinschränkung gemäss Abs. 1 und 2 hievori, durch Dritte temporär genutzt werden, welche Gewähr für die sachgemässe Nutzung bieten (Private, Vereine, Organisationen, Unternehmen, Institutionen).

⁴ Es gilt, wer die Anlage zuerst reserviert hat, kann diese nutzen, wenn die Reservation definitiv bestätigt wurde. Im Grundsatz haben Einheimische Vorrang. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen gemäss § 5.

§ 5 Einschränkungen Anlagennutzung

¹ Durch die Nutzung der Anlagen dürfen der Schulunterricht, Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten und gemeindeeigene Anlässe nicht beeinträchtigt werden.

² Die Gemeindeverwaltung kann im Falle von Nutzungskonflikten Bewilligungen widerrufen (bspw. wegen unaufschiebbarer Unterhaltsarbeiten, kurzfristigen und unaufschiebbaren gemeindeeigenen Anlässen, Fehler im Reservationssystem wie irrtümliche Doppelreservation und drgl.).

³ Der zuständige Mitarbeiter UHB entscheidet, ob die Spielwiesen zur Benützung freigegeben werden. Er ist auch für die nötigen Absperrungen zuständig. Fehlbare werden verzeigt.

⁴ Eine allfällige bereits erteilte Benützungsbewilligung fällt dahin bzw. kann widerrufen werden, wenn die Spielwiese oder der Sportplatz nicht (mehr) zur Nutzung freigegeben ist (z.B. infolge Trockenheit, Nässe, Unterhaltsarbeiten und drgl.).

⁵ Der Nutzer hat darauf zu achten, dass keine Glaswaren, Flaschendeckel oder anderer Abfall auf den Rasen gelangen.

§ 6 Nutzungsgebühren

Die Benützung der Anlagen ist für einheimische und auswärtige grundsätzlich kostenpflichtig. Einheimischen Vereinen stehen die gesamten Anlagen in Herznach-Ueken kostenlos zur Verfügung. Nutzungsgebühren von Gemeinnützige Organisationen und Vereine sind mit Rücksprache mit dem zuständigen Ressortverantwortlichen festzulegen.

² Der Gemeinderat kann bei gesteigerten Nutzungen, auf Antrag der Gemeindeverwaltung und/oder des zuständigen Mitarbeiters UHB, durch Private und/oder Vereine zusätzliche Benützungsgebühren und Beiträge für Betriebskosten erheben (bspw. für Energiekosten, Wasser, Abwasser, Zusatzaufwand UHB und drgl.).

³ Private und Dritte mit Wohnsitz bzw. Sitz in Densbüren werden wie Einheimische behandelt.

⁴ Die Höhe der Nutzungsgebühren sind dem Anhang zu entnehmen. Sie werden regelmässig überprüft und vom Gemeinderat angepasst.

§ 7 Tiere

Es ist untersagt, Hunde ohne Leine auf dem Kinderspielplatz und auf dem Rasenplatz laufen zu lassen. In den Räumlichkeiten herrscht generelles Tier-Verbot. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

§ 8 Herrichten der Anlagen

Das Herrichten von Anlagen für Veranstaltungen ist Sache des Nutzers.

§ 9 Sorgfaltspflicht, Haftung

¹ Die Benützung der Anlagen hat sorgfältig zu erfolgen. Für Schäden (inkl. Sprayereien und Vandalismus) an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Nutzer vollumfänglich. Schadenfälle sind unverzüglich dem Leiter Hauswartdienst des Unterhaltsbetriebs zu melden. Schäden sind fachmännisch beheben zu lassen. Bei Unterlassung werden Schäden durch den Unterhaltsbetrieb (bzw. deren Beauftragte) behoben. Die Kosten sind durch den Nutzer zu tragen.

² Die Gemeinde haftet nicht für Vermögens-, Sach- und Personenschäden, die durch die Nutzung der Räume entstehen könnten (bspw. an Feiern, Festen und dgl.). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Werkeigentümerhaftpflicht.

³ Geräte, Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar können nur nach Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter UHB verschoben werden und sind nach der Veranstaltung an ihren ursprünglichen Platz zu bringen.

⁴ Es dürfen keine Sträucher und Bäume ohne Einwilligung des zuständigen Mitarbeiters des UHB geschnitten oder entfernt werden.

§ 10 Emissionen

Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Emissionen (Lärm, Rauch und dgl.) sind zu vermeiden. Die Ruhezeiten gemäss Polizeireglement bzw. geltenden richterlichen Verboten sind einzuhalten, Ausnahmen sind durch die Gemeindeverwaltung zu bewilligen.

§ 11 Abstellen von Fahrzeugen

¹ Fahrräder und Mofas sind in den Velounterständen abzustellen. Autos und Motorräder müssen auf den ausgewiesenen bzw. bewilligten Parkplätzen abgestellt werden. Die bestehenden Park- und Fahrverbote sind zu beachten. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig und mit dem zuständigen Mitarbeiter UHB abzusprechen.

² Bei grösseren Festanlässen ist ein Parkdienst zu organisieren und es gilt: Zuerst Parkplätze besetzen, dann die Gemeindestrassen einseitig beparken (Ein- und Ausfahrten freihalten). Die Teerplätze dürfen bei Platzmangel für die Fahrzeuge des veranstaltenden Vereins genutzt werden. Die Rasenplätze dürfen nicht befahren und beparkt werden. Der Nutzer ist für die gesamte Parkordnung und die Verkehrsregelung verantwortlich.

³ Die Zufahrten für die Blaulichtorganisationen müssen jederzeit gewährleistet werden.

§ 12 Fundgegenstände

In den Anlagen liegengelassene Gegenstände werden vom UHB oder der Gemeindeverwaltung 30 Tage aufbewahrt. Wertsachen gehen zeitnah ins Fundbüro des Polizeipostens Frick.

§ 13 Proben vor grösseren Anlässen

Vor grösseren Anlässen können die Anlagen dem Nutzer vor dem Anlass zur Verfügung gestellt werden. Die Probetage sind im Benützungsgesuch speziell anzugeben. Der Nutzer muss die Probetage rechtzeitig mit allfälligen anderen Nutzern koordinieren.

§ 14 Fluchtwege, Brandschutz, Notausgänge, Durchgänge zwischen Sitzreihen

¹ Sämtliche Türen und Ausgänge müssen stets als Fluchtwege freigehalten werden. Fluchtwege sind mit gut sichtbaren Schildern gekennzeichnet. Nach erfolgter Instruktion durch den zuständigen Mitarbeiter UHB ist der Nutzer für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich und haftbar.

² Für Anlässe mit einer Belegung mit mehr als 300 Personen ist zusätzlich die Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) einzuholen (Brandschutz).

³ In den Gebäuden dürfen keine offenen Feuer, Gasbetriebene Kochgeräte (wie bspw. Racletteöfen), Pyroartikel und drgl. betrieben werden. Ausnahmen sind Bewilligungspflichtig.

⁴ Die Notausgänge müssen stets freigehalten werden und vorschriftsgemäss beleuchtet werden. Eine permanente Beleuchtung der Notausgänge ist für Anlässe ab 300 Personen vorzusehen.

⁵ Für Bestuhlungen müssen die Weisungen gemäss Brandschutzrichtlinien VKF, Flucht- und Rettungswege eingehalten werden und können dem Anhang entnommen werden.

§ 15 Dekorationen

¹ Die Anlagen dürfen bei Anlässen dekoriert werden. Der Nutzer muss jedoch darauf achten, dass Decken, Wände und Böden nicht beschädigt werden (es sollte auf Reissnägel und drgl. Sowie stark haftende Klebebänder verzichtet werden). Für allfällige Schäden haftet der Nutzer.

² Dekorationen dürfen nur mit schwer brennbarem oder nicht brennbarem Material ausgeführt werden. Dazu ist das jeweils aktuelle Merkblatt Dekoration der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) zu beachten.

§ 16 Wirtebewilligung

Die Wirtebewilligung ist Sache des Nutzers. Es ist rechtzeitig eine Bewilligung bei der dafür zuständigen Stelle einzuholen.

§ 17 Feuerwache

¹ Es ist das jeweils aktuelle Merkblatt Feuerwachen der AGV zu beachten.

² Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das insbesondere die beauftragten Feuerwehrleute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat. Es ist Sache des Nutzers, den Kommandanten rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Wochen im Voraus, zu informieren.

³ Die Entschädigung für die Feuerwache richtet sich nach dem jeweils geltenden Ansatz nach Arbeitseinsatz (Reglement Feuerwehr).

§ 18 Abfall

Der Nutzer ist verantwortlich, dass Abfalleimer aufgestellt sind. Verunreinigungen rund um die Anlagen müssen vom Nutzer weggeräumt werden. Die Entsorgung der Abfälle kann mit dem zuständigen Mitarbeiter UHB geklärt werden. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 19 Abräumen, Reinigung

¹ Der Nutzer hat gemäss Anweisung des zuständigen Mitarbeiters UHB folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen, sofern nichts anderes vereinbart wurde:

- a) Bestuhlung und Abräumen der Halle und aller benutzten Nebenräume;
- b) Wischen aller Räumlichkeiten;
- c) Reinigung der sanitären Anlagen;
- d) WC, Vorraum, Treppe und Foyer nass aufziehen;
- e) einwandfreie Küchenreinigung und deren Einrichtungen;
- f) weitere Arbeiten je nach Veranstaltung (nach Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter UHB).

² Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

³ Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der UHB berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Nutzers zu reinigen.

§ 20 Übergabe, Abgabe

¹ Der UHB übergibt bei Anlässen die Anlagen rechtzeitig dem Nutzer, frühestens aber nach Schulschluss. Die Anlagen müssen dem zuständigen Mitarbeiter UHB am nächstfolgenden Werktag übergeben werden.

² Der Nutzer hat die benutzten Räume vor Schulbeginn gereinigt wieder zurückzugeben. Bei Veranstaltungen am Wochenende müssen die Räume und die Aussenanlagen gereinigt bis spätestens Montagmorgen (vor Schulbeginn) zurückgegeben werden. Entstandene Schäden müssen dem zuständigen Mitarbeiter UHB gemeldet werden. Die Kosten für die Instandstellung trägt der Nutzer gemäss § 9.

§ 21 Schlüsselverwaltung

¹ Sämtliche Schlüssel, welche gegen Unterschrift herausgegeben wurden, dürfen nicht weitergegeben werden. Schlüsselüber- und weitergaben erfolgen immer über die Gemeindeverwaltung.

² Schlüsselverluste sind innert 24 Stunden der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Schlüsselinhaber haftet vollumfänglich für alle anfallenden Kosten.

§ 22 Zutritt zu den Räumen

Die Nutzer dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räume und Anlagen beanspruchen.

§ 23 Inspizieren von Anlässen

Der zuständigen Mitarbeiter UHB und Mitglieder des Gemeinderates können Anlässe bei Bedarf inspizieren.

III. Bestimmungen für einzelne Gebäude, Räume, Plätze

§ 24 Maximale Personenzahl Anlagen,

¹ Anlässe in Turnhalle Ueken (EG): Maximal 300 Personen.

² Anlässe im Mehrzweckraum Ueken (1. UG): Maximal 150 Personen.

³ Anlässe im Gemeindesaal Herznach; Maximal 250 Personen.

⁴ Anlässe in der Turnhalle Herznach: Nach individueller Absprache.

⁵ Anlässe im Singsaal Herznach (Turnhalle UG): Maximal 50 Personen.

⁶ Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Einzelfällen und unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften abweichende maximale Personenzahlen bewilligen. Namentlich sind die Vorschriften gemäss § 14 dieser Richtlinien zu beachten.

⁷Die Maximale Personenzahl kann durch das Einbringen von Mobiliar, bspw. Tische und Stühle, eingeschränkt werden. Es sind die Vorschriften gemäss § 14 dieser Richtlinien zu beachten.

§ 25 Bühnen

¹ Bei Veranstaltungen mit Bühnenbenützung muss eine sachverständige bzw. instruierte Person anwesend sein. Diese ist für die richtige Handhabung der Bühnenbeleuchtungen und der Lautsprecheranlagen verantwortlich.

² Die Person gemäss Abs. 1 meldet jeden Defekt unverzüglich dem Leiter Hauswartdienst UHB (Mischpulte, Beleuchtung, Scheinwerfer, Seilzüge und Kulissen, etc.).

³ Die Geländer der Treppen und der Bühnen, soweit vorhanden, müssen immer montiert sein. Während Aufführungen auf einer Bühne ist es gestattet, das Geländer vorübergehend zu demontieren.

⁴ Nach Veranstaltungsende muss die Vorbühne, soweit vorhanden, wieder abgebaut werden. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter UHB möglich.

§ 26 Böden

Bei aussergewöhnlicher Bodenbelastung müssen Böden mit den vorhandenen Abdeckungen geschützt werden. Über eine allfällige Abdeckung des Bodens entscheidet der zuständige Mitarbeiter UHB.

§ 27 Feuerstellen, Unterstand Hübstel, Unterstand Ueken

¹ Die Feuerstellen und die Waldunterstände stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung und können nicht verbindlich reserviert werden. Im Reservationssystem können Interessierte die Feuerstellen unverbindlich reservieren. Ein Anspruch auf exklusive Nutzung an einem bestimmten Tag besteht nicht.

² Die Feuerstellen und Unterstände sind aufgeräumt zu hinterlassen, die Abfälle an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

§ 28 Schützenstuben Ortsteile Ueken und Herznach

Für die Reservation der Schützenstuben, welche nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sind die Schützen Herznach-Ueken zuständig.

IV. Bestimmungen für Mobiliar

§ 29 Turngeräte

¹ Das Verwenden von Hallengeräten im Freien ist ohne Bewilligung nicht gestattet.

² Die im Freien benützten Turngeräte sind vor dem Versorgen zu reinigen. Defekte und verlorene Geräte müssen umgehend dem Leiter Hauswartdienst UHB gemeldet werden.

³ Das Verwenden von schmutzigen Turngeräten und Bällen in der Halle ist verboten.

⁴ Das Üben mit Steinen und Kugeln ist nur nach Absprache mit dem UHB erlaubt.

⁵ Die im Geräteraum der Turnhallen deponierten Turngeräte und Turnmaterialien sind integraler Bestandteil der Schuleinrichtungen. Nutzer haben eine Sorgfaltspflicht und haften für etwaige defekte und/oder fehlende Gegenstände. Ausserdem muss das Material entsprechend der Materialordnung korrekt deponiert werden.

§ 30 Küchen- und Geschirrinventar

Das Küchen- und Geschirrinventar ist Eigentum der Gemeinde und wird von ihr zur Verfügung gestellt. Bruchgeschirr, beschädigte oder fehlende Gegenstände aus dem Kücheninventar werden auf Kosten des Nutzers, zum Selbstkostenpreis, durch die Gemeinde ersetzt.

§ 31 Mobiliar in den Anlagen

¹ Das in den Anlagen vorhandene Mobiliar darf nur mit Bewilligung des zuständigen Mitarbeiter UHB ausserhalb der Anlagen verwendet werden.

² Bezüglich Sorgfalt und Haftung gilt § 9 sinngemäss.

§ 32 Festgarnituren

¹ Die Festgarnituren im Lager Werkhof Ueken können für Anlässe in den gemeindeeigenen Anlagen und/oder für Anlässe ausserhalb gemietet werden. Für Reservationen ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Vorrang haben Einheimische.

² Bezüglich Sorgfalt und Haftung gilt § 9 sinngemäss.

§ 33 Scherenzelte

Für die Ausleihung der gemeindeeigenen Scherenzelte gelten die Bestimmungen gemäss § 32 sinngemäss. Die Scherenzelte werden nur an einheimische Vereine von Herznach-Ueken leihweise zur Verfügung gestellt.

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des zuständigen Leiters Hauswartdienst UHB, der Gemeindeverwaltung und/oder eines einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Empfang des Entscheids erklärt werden, nicht einverstanden zu sein. Damit wird der Einzelentscheid aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet als Behörde.

² In dringenden, unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Gemeindepräsident bzw. dessen Stellvertreter anstelle des Gemeinderates als Behörde.

§ 35 Strafbestimmungen

¹ Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind der Leiter Hauswartdienst UHB oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen beauftragt, Fehlbare zurechtzuweisen und im Wiederholungsfalle den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

² Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann die zuständige Behörde die Benützungsbewilligung widerrufen.

³ Grobfahrlässige Übertretungen werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 36 Beschluss, Inkrafttreten, Aufhebung alter Regelungen

¹ Das vorliegende Reglement mit Gebührenordnung ist vom Gemeinderat am 21.01.2025 genehmigt worden.

² Das Reglement tritt per 01.02.2025 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente, Richtlinien und Entscheide der Gemeinden Ueken und Herznach werden mit Inkraftsetzung aufgehoben.

VI. Nutzungsgebühren (Anhang)

Gebühren

		Einheimische	Auswärtige
Mehrzweckhalle (U) mit Bühne und Militärküche Ohne Mehrzweckraum UG	Pro Anlass	Fr. 150.00	Fr. 250.00
Turnhalle (H)	Pro Anlass	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Mehrzweckraum UG (U) mit Einbauküche und Geschirr Ohne Turnhalle U einmalige Benützung	Pro Anlass	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Mehrzweckraum UG (U) mit Einbauküche und Geschirr Ohne Turnhalle U Mehrfachbenützung	Pro Anlass	Fr. 50.00	Fr. 120.00
Gemeindesaal (H) Mit Office und/oder Militärküche	Pro Anlass	Fr. 150.00	Fr. 250.00
Kochschule und Theorieraum (H) einmalige Benützung	Pro Anlass	Fr. 80.00	Fr. 120.00
Kochschule und Theorieraum (H) Mehrfachbenützung	Pro Anlass	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Singsaal UG Turnhalle (H)	Pro Anlass	Gratis	Fr. 50.00
Kaffeemaschine (H)	Effektive Kaffeekosten		Effektive Kaffeekosten
Abfallentsorgung	Abfallgebühren		Abfallgebühren
Hauswart ¹	Pro Anlass	Ab 2. Stunde gemäss aktuel- len Stundenan- satz Reinigung UHB	Pauschal Fr. 30.00 Ab 2. Stunde gemäss aktuellen Stundenan- satz Reinigung UHB
Festtischgarnituren (H und U)	Pro Stück	Fr. 5.00	Fr. 5.00
Scherenzelte	Ausleihung nur an Vereine in Herznach-Ueken		
Dauerparker	Pro Monat	Fr. 30.00	

Stundenansatz Reinigung UHB	
Mitarbeiter	90.-/Std
Lehrling	45.-/Std

Mobiliar, das oben nicht explizit aufgeführt ist wie bspw. Beamer, Flipcharts, Tische und Stühle in den einzelnen Anlagen, etc. ist in den Preisen inklusive.

Wo nicht speziell erwähnt, gelten die Ansätze in beiden Ortsteilen Herznach (H) und Ueken (U).

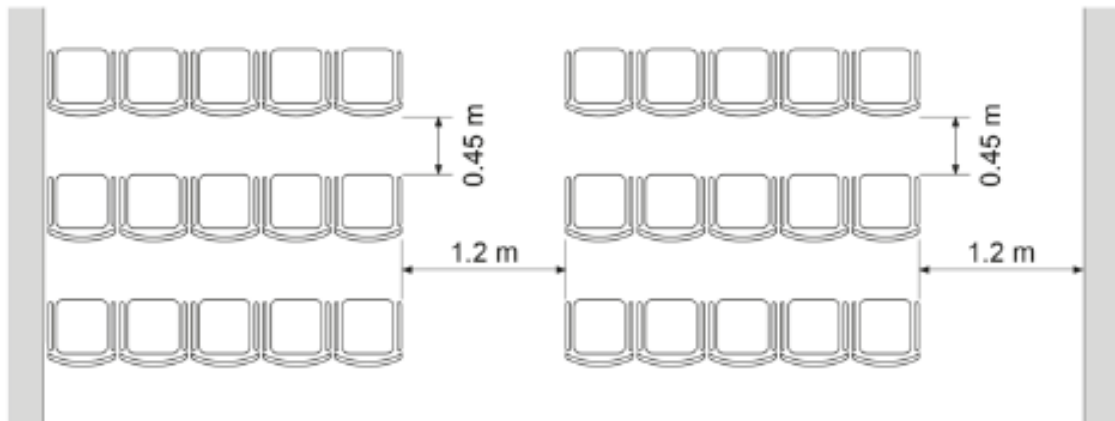
In Einzelfällen werden die Tarife individuell festgelegt, wobei auf eine einheitliche Praxis zu achten ist (bspw. temporäre Nutzung Sportplatz durch einen externen Sportverein oder die temporäre Nutzung des Hartplatzes für Parkierung und drgl.).

¹Gebühr für Übergabe und Abgabe und für allfälligen Zusatzaufwand (Nachreinigung, zusätzliche Abfallentsorgung, Instandstellungsarbeiten und drgl.) werden dem Nutzer nach Aufwand verrechnet

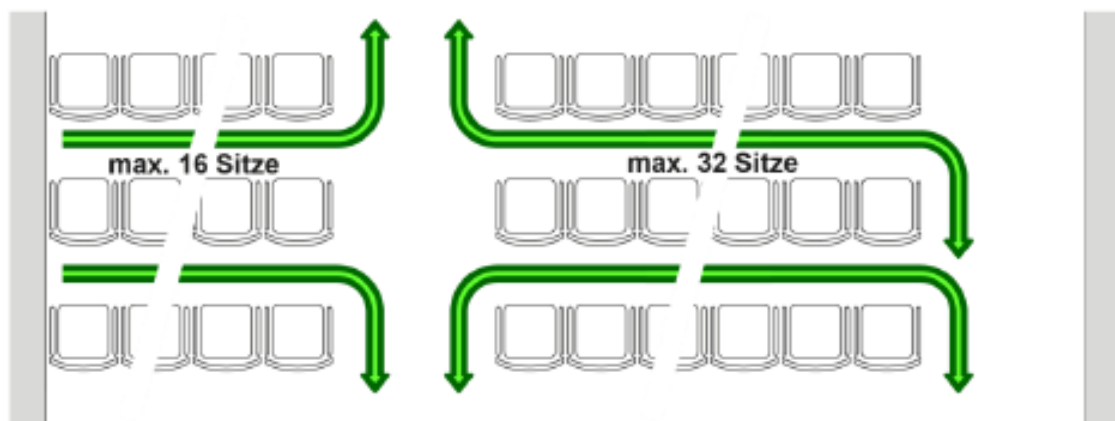
VII. Bestuhlung

Gemäss § 15 Abs. 5

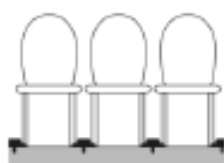
Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



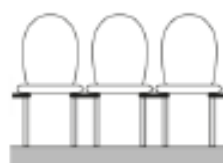
Anzahl Sitze pro Reihe



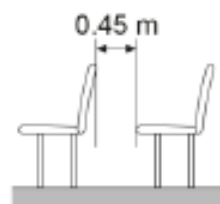
Befestigung der Bestuhlung



Unverrückbar
am Boden



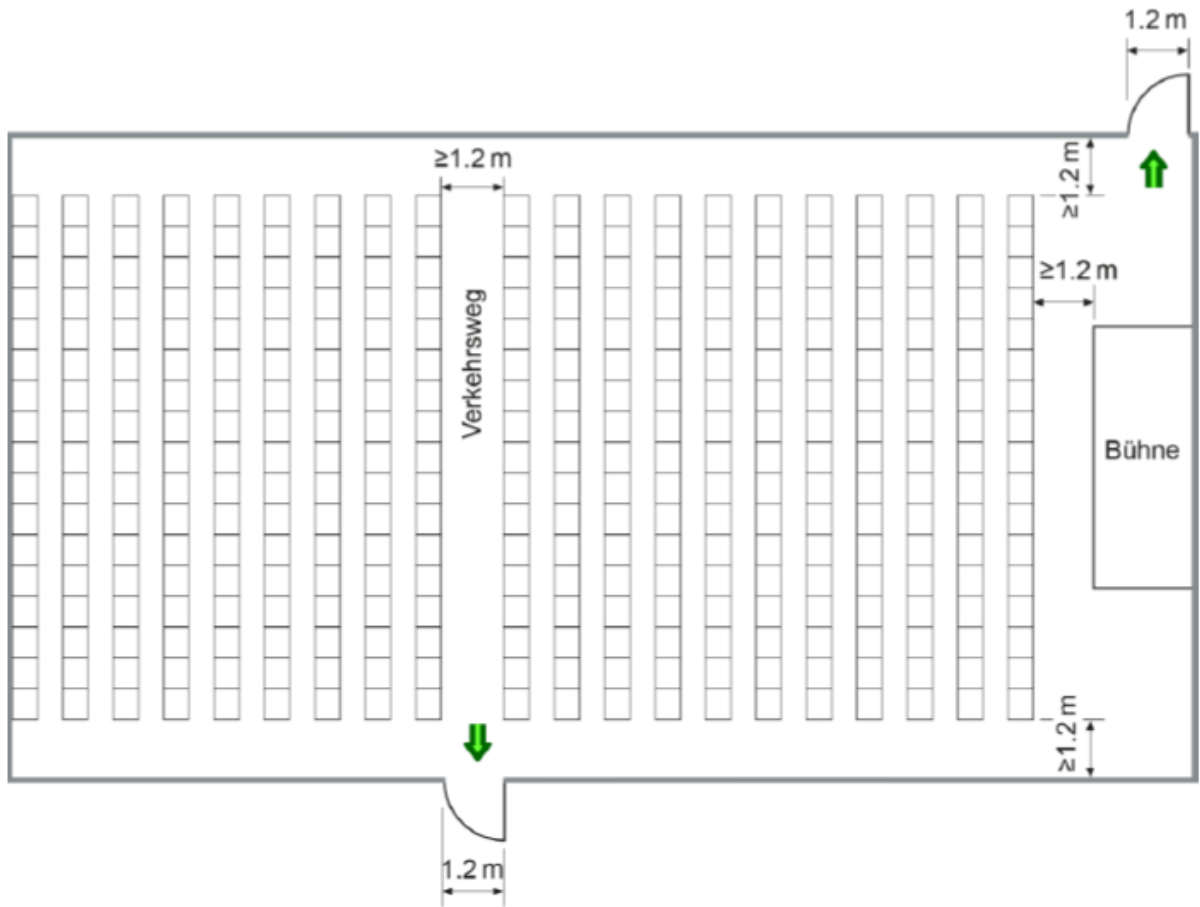
Fest miteinander
verbunden



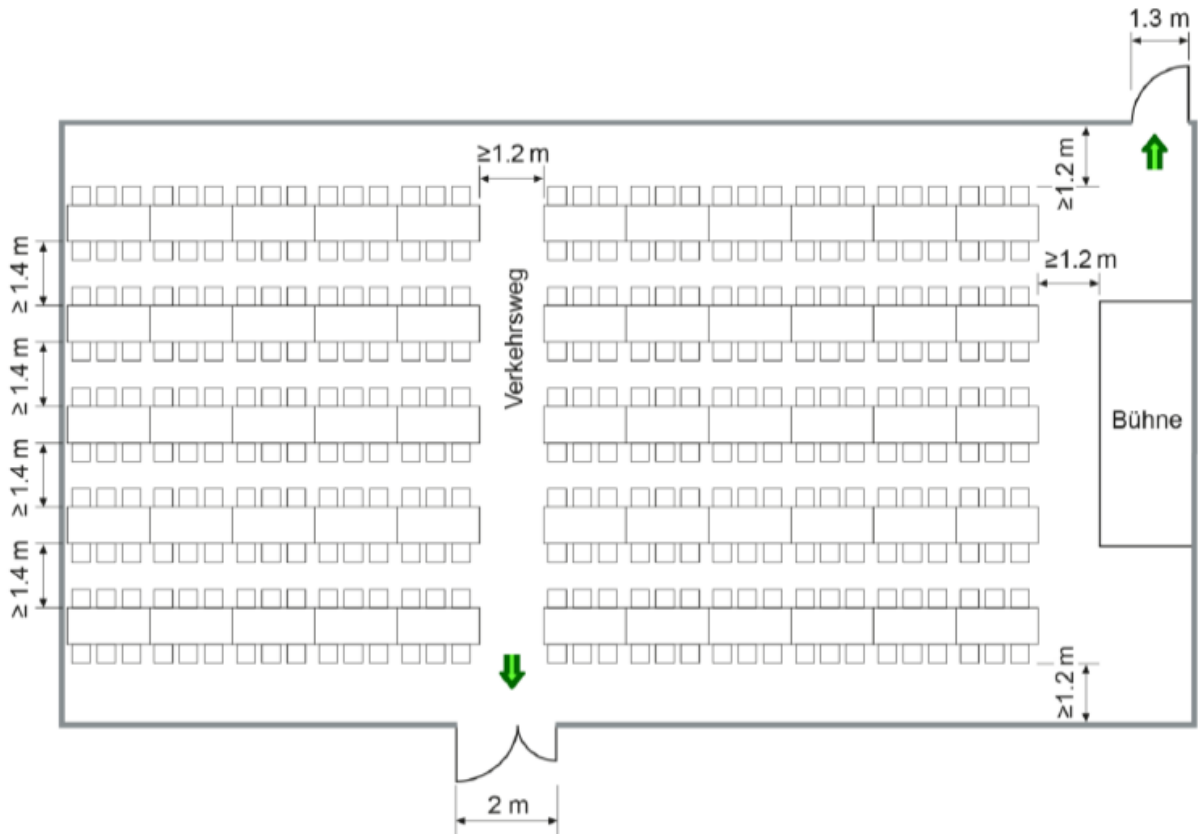
Klappsitze in Verkehrswegen



Konzertbestuhlung im Erdgeschoss (z. B. Turnhalle)



Bankettbestuhlung im Untergeschoss (z. B. Turnhalle)



Entscheid Gemeinderat:

GEMEINDERAT HERZNACH-UEKEN

Stephan Gemmet
Gemeindepräsident

Nicole Bruhin
Gemeindeschreiber-Stv.